

Reglement für die Konferenzen und Vorstände an den Elementar- und Realschulen der Stadt Schaffhausen

vom 26. November 1912

Der Stadtrat erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

Die Lehrerschaft jeder Elementar- und jeder Realschule der Stadt Schaffhausen bildet eine Konferenz.

Art. 2

Das Organ jeder Konferenz ist der Vorstand, welcher aus drei Mitgliedern, dem Oberlehrer, dem Verwalter und dem Aktuar besteht. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 3

Die Konferenz hat den Entscheid in allen Fragen, welche durch Gesetz oder Verordnung nicht andern Instanzen zugewiesen sind. Insbesondere behandelt sie folgende Geschäfte:

- a) Sie bespricht alle ihr vom Schulrate vorgelegten Fragen, ferner das Budget und die Rechnungen, die Vorschläge der Bibliothekkommission, die Promotionen und Remotionen, sowie schwere Disziplinarfälle.
- b) Sie beschliesst über die Vorschläge, die der Oberlehrer mit Bezug auf den Stundenplan, sowie auf die Zuteilung der Klassen und Schulfächer an die einzelnen Lehrer dem Schulrat vorzulegen hat.

- c) Sie bestimmt den Verwalter, den Aktuar und den Bibliothekar unter Anzeige an den Schulrat.

Art. 4

Die Konferenz versammelt sich auf den Ruf des Oberlehrers, oder wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen.

Art. 5

Der Vorstand hat alle ihm von der Konferenz zugewiesenen Fragen vorzubereiten und darüber Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 6

¹ Der Oberlehrer wird vom Schulrat gewählt. Er vertritt die Anstalt nach aussen und ist dem Schulrat für die äussere Ordnung im Schulgebäude und für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich.

² Seine speziellen Obliegenheiten sind folgende:

a) Zum Verkehr mit dem Schulrat:

1. Beschlüsse und Aufträge des Schulrates, die seine Anstalt betreffen, bringt er zur Kenntnis der Lehrerschaft und sorgt für die Ausführung.
2. Von allen wichtigeren Vorfällen an der von ihm vertretenen Schule macht er dem Schulrate rechtzeitig Mitteilung. In der Regel soll dies durch Vermittlung des Ephorus geschehen.
3. Wünsche und Beschwerden der Lehrerschaft übermittelt er dem Schulrate unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ephorus.
4. Er nimmt Dispensationsgesuche entgegen und übermittelt sie unter Antrag dem Schulratspräsidenten. Er führt auch eine genaue Dispenskontrolle.
5. Am Ende jedes Monats gibt er die Liste der bussfähigen Absenzen ein.
6. Wenn ein Schüler innerhalb 4 Wochen sich mehr als sechs unentschuldigte Versäumnisse zu Schulden kommen lässt, macht er dem Schulpräsidenten davon Mitteilung.

b) In Bezug auf die Lehrer

1. Er präsidiert die Konferenzen und Vorstandssitzungen, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und unterzeichnet die vom Aktuar ausgefertigten Schriftstücke.
2. Auf Grund einer Vorbesprechung mit dem Lehrkörper entwirft er den Stundenplan. Mindestens 8 Tage vor Abgang an die Stundenplankommission legt er ihn der Konferenz zur Besprechung vor.
3. In Fällen von Unwohlsein oder anderen Abhaltungen der Lehrer sorgt er für Stellvertretung oder sonstigen Ersatz. Die Lehrer sind verpflichtet, ihm in allen solchen Fällen rechtzeitig Anzeige zu machen.
4. Er gewährt Urlaub für einen Tag; für längere Zeit ist der Schulpräsident, bzw. der Schulrat zuständig.
5. Er kontrolliert die Absenzen der Lehrer und trägt sie, sofern sie $\frac{1}{2}$ Tag oder mehr betragen, in ein Buch ein, welches der Lehrerschaft jederzeit offen stehen soll und welches am Schluss des Schuljahres beim Schulrat vorzulegen ist.

c) In Bezug auf die Schüler

1. Er nimmt die Anmeldungen der neueintretenden Schüler entgegen und weist diese, soweit nötig in Verbindung mit dem Schulverwalter und den andern Oberlehrern, den einzelnen Klassen zu unter Mitteilung an die Konferenz.
2. Er führt ein genaues Verzeichnis sämtlicher Schüler seiner Anstalt.
3. Den aus der Schule austretenden Schülern stellt er das Entlassungszeugnis aus.
4. Am Schluss des Schuljahres leitet er die Promotion.

d) Gegenüber dem Pedellen

Auf Grund des Dienstreglementes des Pedellen gibt er diesem die nötigen Anweisungen über Bestuhlung, Heizung, Lüftung, Reinigung usw.

Art. 7

Die Oberlehrer der beiden Realschulen leiten die Aufnahmeprüfungen der Realschulaspiranten nach den hierüber bestehenden Vorschriften. Die Prüfung ist öffentlich auszuschreiben und hat jeweils nach Schluss des Jahreskurses, vor Beginn der Ferien, stattzufinden.

Art. 8

Der Verwalter führt das gesamte Rechnungs- und Kassawesen, sowie die Materialverwaltung für die Schulanstalt. Er ist der Stellvertreter des Oberlehrers.

Seine besonderen Obliegenheiten sind folgende:

- a) Er verwaltet die Anstaltskredite und die Schülerreisekasse.
- b) Auf Grund der Beschlüsse der Konferenz stellt er das Budget auf.
- c) Er verwaltet die Lehrmittel und Schulmaterialien (Zuteilung des Erforderlichen an die Klassenlehrer, Ausschreibung des unbrauchbar gewordenen Materials unter Anzeige an die städt. Schulverwaltung).
- d) Alljährlich im September übermittelt er dem Stadtschulrat ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die eine Entschädigung für Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterialien zu bezahlen haben, samt Anträgen auf Nachlass dieser Entschädigung.
- e) Er führt ein genaues Inventar der vorhandenen allgemeinen Lehrmittel, Sammlungen und Schultensilien.

Art. 9

Der Aktuar führt die Protokolle der Konferenzen und der Vorstandssitzungen. Ferner fertigt er die Eingaben an die Behörden, sowie alle von der Konferenz ausgehenden Schriftstücke aus.

Art. 10

Lehrer- und Schülerbibliothek werden von einer besonderen Kommission, bestehend aus dem Oberlehrer, dem Verwalter und dem Bibliothekar, verwaltet.

Art. 11

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Arbeit eine Entschädigung, deren Höhe auf Grund des städtischen Besoldungs-Reglementes, durch den Stadtschulrat festgesetzt wird. Ebenso bestimmt dieser die Entschädigung für den Bibliothekar.

Art. 12

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1913 in Kraft. Es wird dadurch das Reglement für die Oberlehrer der städtischen Elementar- und Realschulen vom Januar 1906 ausser Kraft gesetzt.